

lin<sup>1</sup> ist noch reichhaltiger; denn sie bringt ‚*Quaestiones 29 de religiosis*‘<sup>2</sup>. Hier haben wir, wie Fijałeks Vergleichung der Handschriften von Leipzig und von Pelplin zeigt, ohne Frage eine spätere Überarbeitung der Leipziger Rezension vor uns. Aber auch eine Fortsetzung? Das erscheint fraglich, da die Schrift im Cod. Lips. augenscheinlich keinen Schluß hat<sup>3</sup>.

Schluß (der Überleitung zu den ‚*Quaestiones*‘) als ‚*prooemium*‘ den ‚*Quaestiones*‘ vorausgeschickt sein. — Der Schluß der Wolfenbütteler Hdschr. lautet: „*Hic vero anima et corpus ignibus gehennalibus deputaretur*“.

1) Sie stammt aus dem Karthäuserkloster Paradies bei Danzig, besprochen von Fijałek II, 185f.; vgl. S. 216ff.

2) Von Qu. 13 ab aufgezählt von Fijałek II, 217ff.

3) Qu. XIV endet Bl. 108<sup>b</sup> Sp. 2. Mit ihr hat jedenfalls die Vorlage des Altzeller Mönches abgebrochen: denn von der letzten Spalte ist mehr als die Hälfte leer geblieben. Aber der Schluß lautet hier: „*et tantum de ista quaestione*“. Das ist nicht die Weise, wie Jakob von Jüterbock seine Schriften ausklingen läßt. Ähnlich wie Qu. XIV schließt Qu. XIII „*et tantum de isto*“ und ganz so Qu. VII (Bl. 79<sup>a</sup>): „*et tantum de illa quaestione*“. — Über das Verhältnis der Wolfenbütteler Hdschr. zu dem Cod. Lips. und zu dem Cod. Pelpl. kann man eine Vermutung nicht aufstellen.

## 2.

# Kurfürstliche Bestätigung des Konsistoriums zu Coburg vom J. 1542.

Mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Bad Thal.

Im Herzoglichen Haus- und Staats-Archiv zu Coburg liegt sub Sign. E. V. 2. a. No. 4 das Fürstliche Original-Dekret, betr. Einrichtung des Coburger Konsistoriums vom 30. März 1542.

Nachdem am 17. November 1541 der Kurfürst Johann Friedrich sich mit seinem Bruder Herzog Johann Ernst erb- und vertragsmäßig dahin verglichen hatte, daß letzterem die Coburgische Pflege zufallen solle, trat dieser selbst im Anfang des folgenden Jahres die Regierung an und hielt am Sonntag Oculi (12. März) seinen Einzug in der Stadt Coburg.

Nachstehende Konsistorial-Ordnung ist datiert vom Donnerstags nach Judica (30. März), also 18 Tage später.

Mafsgebend für diese Einrichtung war die kurze Zeit vorher im Kurfürstentum erfolgte Konstituierung der Wittenberger Konsistorialordnung, die im Entwurf schon länger bekannt war <sup>1</sup>.

Für das Coburger Konsistorium war bezeichnenderweise als Hauptarbeit die Schlichtung der sich auch in fränkischen Gebietsteilen häufenden Ehehändel vorgeschrieben <sup>2</sup>.

Das Konsistorium setzte sich zusammen aus sechs Mitgliedern, und zwar zwei weltlichen und vier geistlichen. Über: 1) Mattes v. Wallenrodt, Amtmann v. Sonneberg, kurf. Rat, vgl. Hönn, Sachs. Cob. Historia I, 55, i. J. 1554 Hofrichter und Kommandant der Veste und Statthalter, lebte noch i. J. 1567. 2) Philipp Rosenecker, 3) Nicolaus Kindt vgl. Burckhardt a. a. O. 53, 124, Sup. v. Eislefeld, der Vorgänger Just. Jonas; einer der ersten Visitatoren der fränk.-sächs. Kirche, vgl. Hönn, a. a. O. I, S. 263 f. 4) Joh. Langer, gen. von Wolkenhayn, vgl. Burckhardt p. 125; vgl. Vita Langeri-Initia Ref. Cob. ed. Schlegel. 5) Joh. Birnstil vgl. Burckhardt p. 125; Thomä, Licht am Abend p. 457. 6) Joh. Fessel, Pfarrer zum h. Creutz. Thomä a. a. O. p. 436.

### **Furstliche Bestetigung vnnnd Ordnung des Consistoriums zu Coburgk.**

Vonn gots gnaden Wir Johanns Ernst hertzog zu Sachsen, Landgrave Inn Düringen vnnnd Marggrave zu Meissen, Vrkunden hiemit, das wir aus notturftigen bedencken vnnnd gepflogenen rath vnns entschlossen, ein ordentlich Consistorium zu fürfallenden streitigen ehesachen, die sich in vnserm furstenthumb zu francken begeben werden anzurichten. Vnd habenn darzu zu gutlicher vnd rechtlicher entscheidung derselbigenn, die vhesten hochgebornen wirdigen vnserer Rethen Canzler lieben getreuen vnd andechtigen verordnet, Nemlich Mathesen vonn Wallenrodt zu Streitaw, Amtmann Zu Sonnebergk, philipsen Rosenecker, Nicolaen Kindt, pfarrern zu Eislefeldt, Johannem Langer, Johan Birnstil vnnnd Johannem Fesselium Superintendent, predigern vnnnd pfarrern alhie zu Coburgk, wie wir sie dann hiemit also verordnenn, Vnd geben Inen bevelch, das sie Ires hochsten vleis vnnnd verstandts sich In entscheidung solcher Irrigen ehesachen, vnnnd was denen anhengig, es sei gütlicher oder rechtlicher weisung, wollenn erzeigenn, vnnnd die partheien also, so vf nachfolgende Zeit vnnnd tag, vnterschiedlicher Monat vor sie bescheiden vnnnd remittirt verdenn, mit vleifs hören.

1) Vgl. C. A. H. Burkhardt, Geschichte der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545 (Leipzig 1879), S. 202f.

2) Vgl. Burkhardt a. a. O. S. 201.

Erstlich wo möglich Inn der güte, Christlicher erbarkeit gemes, in mangel des, durch recht die partheien vergleichenn Vnnd also vonn gedachten verordneten vnsres Consistorij, wirdet In der güte abgehandelt oder durch recht entschieden, vnnd vns der vonn Inen ein glaublicher schein fürbracht, darob wollen wir als der Landsfurst haltenn, auch vollstreckung vnd execution, nach gelegenheit der hendel vnnd urteil anschaffenn.

Wir wollenn auch das nachvolgende jn fürbescheide vnnd remittirung der ehesachen, vnnd was denen anhengig gehalten werde, Nemlich, das vnser pflege helbergk, vnnd Königsbergk, vf die Zwene verzeichnete tag, dero Monaten vf den ersten Inhalts der verzeichnus, von den verordneten Superattendenten, oder Iren pfarrern, Aber die andern einwohner vnsers Fürstenthumbs auf den nechst folgenden tag hernach anher zu erscheinen bescheiden vnnd verbot sollen werdenn,

Vnnd solle solchen der Attendenten oder der Pfarrern fürbeschidt, nicht weniger, dann ob die aus namhaftigem unserm beuelch ergangenn were, geachtet vnd die vngehorsamen dagegen vonn vnns gestraft werdenn,

Vnnd volgen hernach die namhaftige tage eines Jeden Monats, darauf die Partheien gegen Coburgk sollen beschiedenn werden. Nemlich

Mensis Aprilis

Donnerstag & Freitag nach Marci Evangelistae

Mensis Maius

Donnerstag & Freitag in der pfingstwoche

Mensis Junius

Dinstag vnnd Mitwochen nach Johannis Baptiste

Mensis Julius

Donnerstag vnnd Freitag nach Jacobi

Mensis Augustus

Donnerstag vnnd Freitag Augustini

Mensis September

Donnerstag vnd Freitag nach Mauricij

Mensis October

Montag vnnd Dinstag nach Simonis et Jude.

Mensis November

Donnerstag vnnd Freitag nach Catharine.

Mensis December

Freitag vnnd Sonnabend nach Innocentiu.

Vnnd geschicht In dem allen vnser meynnung zu vrkunth habenn wir vnser secret zu ende dieser schrifft, für gedruckt Gescheen zu Coburgk Donnerstag nach dem Sonntag Judica Anno Domini 1542.